

## HONORARORDNUNG

BOHRN & BOHRN Versicherungsmakler OG

**Diese Honorarordnung gilt für alle nicht von Produktpartnern bezahlten Beratungsleistungen für Klienten.**  
Den jeweiligen Honoraren sind 20 % MwSt. hinzuzurechnen.

### **1. Beratungshonorare:**

allgemeine Beratungen in Finanzdienstleistungsangelegenheiten (Versicherungen, Finanzierungen)  
Prüfung von bestehenden Versicherungsverträgen  
Risikoanalysen zu bestehenden und für neu angedachte Versicherungsverträge (ohne Vertragsvermittlung),  
Riskmanagement, Ausarbeitung von Deckungs- und Veranlagungskonzepten.  
Beratung von Vertragsgestaltung

### **Beratung und Betreuung nach Vertragsabschluss von Versicherungsverträgen**

- insbesondere Wahrung der Interessen des Versicherungskunden gem. § 28 Maklergesetz

- **Konsument:**

- Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles (gem. § 28 Zif.6 Maklergesetz)  
Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge / gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge /  
Fristenwahrung (§28 Zif. 7 Maklergesetz)  
Klärung von Inkassoproblemen und diverse Besorgungen bei Versicherungen

- **Nicht-Konsument:**

- Berichterstattung und Bekanntgabe von Rechtshandlungen gegenüber dem Versicherungskunden (gem. § 28 Zif.4 Maklergesetz)  
Prüfung der Versicherungspolizze (gem. § 28 Zif.5 Maklergesetz)  
Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles (gem. § 28 Zif.6 Maklergesetz)  
Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge / gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge /  
Fristenwahrung (§ 28 Zif.7 Maklergesetz)  
Klärung von Inkassoproblemen und diverse Besorgungen bei Versicherungen

Beratung (ausgenommen Sozialversicherungs- und steuerliche Fragen) und Betreuung von "fremd" abgeschlossenen Versicherungsverträgen

Schadensberatung und -bearbeitung, Beratung über die Einreichung hinausgehend, ins besonders die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Versicherungsunternehmen.  
Vertretung und Abwicklung bei Schadensfallsanierungen.

### **1.1 Zeitabhängiges Honorar:**

- Berater mit einschlägiger fachlicher Befähigungsvoraussetzung pro angefangener 1/4 Stunde **€ 30.-**  
- Fachkraft pro angefangener 1/4 Stunde **€ 20.-**

### **1.2 Erfolgshonorar:**

kann zusätzlich zur Zeitgebühr und den Barauslagen verrechnet werden: 10 % der jährlichen Prämienersparnis x Restlaufzeit. (bei KFZ Lzt. fix 3 Jahre max. € 150 pro KFZ) bzw. nach Vereinbarung

### **1.3 Barauslagen/-pauschale:**

kann zusätzlich zur Zeitgebühr verrechnet werden und erfolgt insbesondere für: Materialverbrauch, Kopien, Porti, Telefongebühren, Reisekostenersatz, Fahrtkosten (Bahn, amtli. KM-Geld). Abweichend kann eine Barauslagenpauschale zwischen € 20,- und € 40,- je nach Umfang des Geschäftsfalles vereinbart werden.

### **2. Vertretung im Schadensfall:**

Bearbeitung und außergerichtliche Vertretung in Schadensfällen - Zeitgebühr gem. Punkt 1.1.

### **2.1 Erfolgshonorar Vertretung im Schadensfall:**

kann zusätzlich zur Zeitgebühr und den Barauslagen verrechnet werden: 10 % der Schadensleistung

### **3. Behördenwege / KFZ - An-/Abmeldungen:**

Wege zur Verkehrsbehörde Wien

- An/Abmeldung, Berichtigungen € 40,- (USt-befreit)

Wege zur Verkehrsbehörde außerhalb von Wien

- amtliches Kilometergeld und € 60,- (USt-befreit)

### **4. Allgemeine Bestimmungen:**

Die Honorarordnung in der jeweils gültigen Fassung liegt im Kanzlei Bohrn & Bohrn auf und ist auf der Homepage [www.bohrn.com](http://www.bohrn.com) veröffentlicht.